

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Amesschlag“ in der Gemeinde Vorderweißenbach als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

1. Bezeichnung als Europaschutzgebiet und Erlassung eines Landschaftspflegeplans

Gemäß § 24 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie¹ und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als „Europaschutzgebiete“ zu bezeichnen.

In solch einer Verordnung sind nach § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 die Grenzen und der Schutzweck des Gebiets (§ 3 Z 12 leg cit) genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinne des § 24 Abs. 3 leg cit führen können.

Naturschutzgebiete gemäß § 25 Abs. 5 leg cit bestehen im zu erlassenden Europaschutzgebiet „Amesschlag“ nicht.

Grundsätzlich hat nach § 35 Abs. 3 leg cit die Landesregierung auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten unter Beziehung der gesetzlichen Interessenvertretungen einen regionalen Fachausschuss mit Arbeitskreisen einzurichten, der insbesondere über die Auswirkungen der Schutzgebietsbezeichnung auf die Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer und Nutzungsberechtigten berät, die an das Gebiet angepassten Bewirtschaftungsauflagen erarbeitet, die Grundlagen für die Landschaftspflegepläne festlegt und dessen Finanzierung erörtert.

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 umfasst Landschaftspflege im Sinn dieses Gesetzes Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder die Wiederherstellung

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff. in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025, ABl. L, 2025/1237, 24.6.2025.

der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Lebensräume und Lebensgrundlagen heimischer Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§ 11) oder Naturschutzgebiete (§ 25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß § 15 Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die Grundeigentümerin bzw. -eigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Mit der Regelung bezüglich Landschaftspflegepläne wird Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt, wonach für besondere Schutzgebiete die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben. Diese umfassen geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

Das Gebiet „Amesschlag“ wurde in Folge eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Österreich nach einstimmigem Beschluss der oberösterreichischen Landesregierung am 05.11.2018 in Umsetzung der unionsrechtlich bestehenden Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie zur Aufnahme in die Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden davor in zwei Veranstaltungen über die Kartierung der Lebensraumtypen, die Abgrenzung sowie die Erforderlichkeit der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission in Zusammenhang mit dem damals anhängigen Vertragsverletzungsverfahren informiert. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/97 der Europäischen Kommission vom 28. November 2019, ABI. L 28 vom 31.1.2020, S 144 ff., wurde „Amesschlag“ erstmals als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der FFH-Richtlinie festgelegt

(Gebietskennziffer AT3149000) und ist seither ein Teil des Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“.²

Nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung so schnell wie möglich – spätestens aber binnen sechs Jahren – nach der Bezeichnung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vom Mitgliedstaat als besonderes Schutzgebiet auszuweisen.

Das Gebiet „Amesschlag“ ist Teil des europaweiten Schutzgebietsnetzwerks „NATURA 2000“, das der Erhaltung gefährdeter Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten dient. Es muss folglich gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet verordnet werden.

Diese Verordnung sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land Oberösterreich auf Grund des Unionsrechts verpflichtet ist und dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der FFH-Richtlinie:

Konkordanztabelle (Entsprechungstabelle):

Paragraf der Verordnung	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 und Art 4 der FFH-Richtlinie
3 (Schutzzweck)	Art. 2 der FFH-Richtlinie
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 6 der FFH-Richtlinie
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3 und 6 der FFH-Richtlinie

2. Kurzbeschreibung des Europaschutzgebiets:

Das Europaschutzgebiet „Amesschlag“ liegt in der Gemeinde Vorderweißenbach im Bezirk Urfahr Umgebung. Es setzt sich aus mehreren Kleinflächen extensiv bewirtschafteter Wiesen, die in engem räumlichem Kontext zueinanderstehen, zusammen und hat insgesamt eine Größe von 28,42 Hektar. Der Großteil der Flächen ist Teil der naturräumlichen Einheit „Südliche Böhmerwaldausläufer“. Wenige nördlich liegende Flächen befinden sich in der Raumeinheit „Böhmerwald“. Das Gebiet „Amesschlag“ umfasst in insgesamt zehn Teilbereichen kleinflächige Bestände der Lebensraumtypen Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen. Es stellt ein räumliches Bindeglied zwischen den Vorkommen in anderen Europaschutzgebieten im Böhmerwald und im östlichen Mühlviertel dar.

² Siehe aktuell den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/256 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Annahme einer achtzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABI. L, 2025/256, 17.2.2025.

3. Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebiets „Amesschlag“ liegt in der Erhaltung oder gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Verordnung genannten natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Die als Schutzgut definierten Lebensraumtypen kommen innerhalb des Gebiets in repräsentativer Ausprägung bzw. signifikanter Populationsgröße vor. Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Im gegenständlichen Europaschutzgebiet geht es insbesondere um die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 6230* (Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden) und 6520 (Berg-Mähwiesen). Die Kennzeichnung mit einem (*) bedeutet im vorliegenden Fall, dass es sich um einen prioritären Lebensraum handelt, für dessen Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.

In Folge der Intensivierung und Technisierung der Landwirtschaft zählen Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mittlerweile zu den gefährdeten beziehungsweise stark gefährdeten Biotoptypen. Kommt es nicht zu einer Nutzungsintensivierung durch Düngung, Kalkung und entsprechend häufigere Mahd, so wird die Nutzung dieser Flächen oft vollends aufgegeben. In diesem Fall verbuschen die Flächen zunehmend oder es folgt direkt eine Aufforstung. Weitere Gefährdungsursachen vor allem in tieferen Lagen sind Nutzungsänderungen in Form von Ackerland oder die Verwendung der Flächen als Bauland.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und

- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands eines Lebensraumes sind jene Einflussfaktoren als wesentlich zu bezeichnen und damit zu berücksichtigen, die sich auf die genannten Kriterien (Flächengröße, Bestandsgröße, Struktur, ...) auswirken. Wird zB. das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraumes durch Verbesserungsmaßnahmen erweitert, ist dies bei einer Beurteilung einer Maßnahme insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allfällig ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

4. Beschreibung der Schutzgüter

In diesem Abschnitt sind die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen dargestellt. Die Angaben zu den natürlichen Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Biotopkartierung des gesamten Gebiets „Amesschlag“.

6,65 ha des Gebiets zählen zum prioritären Lebensraumtyp 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“, wobei sich 52 % davon in einem sehr guten Erhaltungszustand befinden. 5,66 ha des Gebietes entfallen auf den Lebensraumtyp 6520 „Berg-Mähwiesen“. Knapp 89 % dieser Flächen befinden sich in einem guten und 7 % in einem sehr guten Erhaltungszustand. Beide Lebensraumtypen treten im gesamten Gebiet in enger Verzahnung miteinander und mit anderen Wiesentypen wie Feucht- und Nasswiesen auf. Damit sind ca. 43 % der Fläche des gesamten Gebiets zumindest einem der beiden besonderen Lebensraumtypen zuzuordnen.

Natürliche Lebensräume des Anhangs I der „FFH-Richtlinie“

FFH-Code	Bezeichnung des Lebensraums	Fläche in ha (gerundet)	Prozentanteil an Schutzgebietsfläche	Erhaltungszustand im Gebiet
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	6,65	23,4 %	B
6520	Berg-Mähwiesen	5,66	19,9 %	B
	Gesamtfläche Lebensraumtypen	12,31	43,3 %	

Tabelle: Flächenausmaß der FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebiets und Erhaltungszustand im Gebiet

4.1. 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“

Der Lebensraumtyp besiedelt nährstoffarme, saure Böden von der kollinen bis in die subalpine Höhenstufe und wird von niedrigwüchsigen Gräsern – meist ist dies das namensgebende Borstgras – oder von Zwergsträuchern dominiert. Borstgrasrasen werden traditionell beweidet oder als einschürige Wiesen genutzt. Nur sehr wenige Borstgrasrasen an der oberen Verbreitungsgrenze sind eventuell primär, das heißt natürlich vorkommend. Auf Grund der breiten Höhen- und Standortsamplitude kommen Borstgrasrasen in mehreren Ausprägungen vor. Die Struktur wird meist von Horstgräsern bestimmt. In ungenutzten oder sehr extensiv beweideten Beständen können Zwergsträucher stärker hervortreten. Der überwiegende Teil der Rasen wurde durch traditionelle extensive Nutzung, wie Beweidung oder einschürige Mahd, geschaffen und erhalten. Durch Nutzungsaufgaben kommt es zur Ausbreitung von Zwergsträuchern (Heidelbeere, Preiselbeere) oder Adlerfarn und schließlich zur Wiederbewaldung. Bei Nährstoffeintrag und Düngung erfolgt die Umwandlung in produktivere Grünlandtypen.

4.2. 6520 „Berg-Mähwiesen“

Dieser Lebensraumtyp umfasst extensive, artenreiche Mähwiesen von der untermontanen bis in die subalpine Höhenstufe, welche nur wenig bis mäßig gedüngt und ein- bis zweimal jährlich – nach der Hauptblüte der Gräser – gemäht werden. Das Spektrum reicht von mäßig trockenen bis zu (wechsel)feuchten Beständen. Die Wiesen weisen eine lockere, mittelwüchsige Gräserschicht mit ausreichend Licht für konkurrenzschwache Blütenpflanzen auf. Wird die Nutzung aufgegeben, so verändern sich die Artenzusammensetzung und die Vegetationsstruktur. Mahdunverträgliche Saumarten und Stauden nehmen zu, die Artenvielfalt nimmt ab und in weiterer Folge wandern Gehölze ein. Eine zusätzliche Gefährdung entsteht aus der Tatsache, dass sich bei entsprechender Düngung aus diesen Beständen sehr produktives Grünland entwickelt.

5. Abgrenzung und Zonierung

5.1. Abgrenzung

Die Abgrenzung des Gebiets erfolgte primär auf Basis folgender Kartierungen und Daten: Ott C., Thurner B., Schmitzberger I. & Holzinger E. (2019): Naturraumkartierung Oberösterreich – Biotopkartierung Amesschlag – Kurzbericht. Im Auftrag des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Naturschutz, Linz.

2014 wurde das Büro coopNATURA mit einer Vorerhebung von FFH-Lebensraumtypen im Gebiet beauftragt.

2018 wurde schließlich vom gleichen Büro eine flächendeckende, detaillierte Biotopkartierung und Gesamtaufnahme der Flächennutzungen mit Ausweisung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen im Erhebungsgebiet durchgeführt.

Im Mai 2024 wurde eine Begehung der Flächen mit der zu diesem Zeitpunkt tätigen Naturraummanagerin durchgeführt. Sämtlich grafische Datensätze (GIS-Daten) wurden in diesem Zuge auf Konsistenz überprüft.

Im Wesentlichen wurden die nominierten Teilgebiete mit Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 6230* und 6520 in die aktuelle Gebietsabgrenzung aufgenommen.

5.2. Zonierung

Beim vorliegenden Gebiet handelt es sich um eine Ansammlung mehrerer Teilflächen, die neben anderen naturschutzfachlich bedeutenden Einzelflächen und weiteren Grünlandflächen die Lebensraumtypen 6230* und 6520 in unterschiedlichem Ausmaß enthalten.

Da die Eigentumsverhältnisse über die entsprechenden Grundstücksgrenzen eindeutig bekannt sind und es Unterschiede hinsichtlich der Pflege- und Managementmaßnahmen für den prioritären Lebensraumtyp 6230* im Vergleich zum Lebensraumtyp 6520 gibt, erscheint eine Aufteilung in drei Zonen sinnvoll. Diese überschneiden sich flächenmäßig nicht. Flächen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen sind in einer Zone zusammengefasst.

Für jede Zone sind in der nunmehr geplanten Europaschutzgebietsverordnung jeweils Maßnahmen definiert (§ 4), die in den dortigen Bereichen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können. Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende, möglichst einfache und leicht nachvollziehbare Regelung zu schaffen. So ist beispielsweise klar erkennbar, in welcher Zone welche landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Hinblick auf die Schutzgüter des Europaschutzgebiets jedenfalls verträglich ist.

Die Zonierung wurde gemäß den aktuell bekannten Lebensraumtypen und vor dem Hintergrund der im Landschaftspflegeplan vorgesehenen Maßnahmen vorgenommen.

5.2.1. Zone A

Zone A orientiert sich vordergründig an den Vorkommen des prioritären FFH-Lebensraumtyp 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“. Sie erstreckt sich somit über alle Grundstücke innerhalb der einzelnen Teilflächen des Europaschutzgebiets, die den prioritären Lebensraumtyp 6230* enthalten. Da Borstgrasrasen und Berg-Mähwiesen im Gebiet häufig auch eng verzahnt auftreten und der Lebensraumtyp 6230* als prioritär zu werten ist, zählen zudem Flächen, die beide Lebensraumtypen aufweisen, ebenfalls zur Zone A.

5.2.2. Zone B

Zone B wird vom FFH-Lebensraumtyp 6520 „Berg-Mähwiesen“ geprägt. Jene Grundstücke, die den Lebensraumtyp 6520 nicht eng verzahnt mit 6230* aufweisen, zählen zur Zone B.

5.2.3. Zone C

Zone C beinhaltet in den jeweiligen Teilflächen des Europaschutzgebiets an Zone A und B angrenzende Flächen, die nicht unmittelbar einem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie zuzurechnen sind.

Die Einbeziehung solcher Flächen ist beispielsweise dem Umstand geschuldet, dass eine Ausweisung von Schutzgebieten aus fachlicher Sicht immer in möglichst kompakter Form zu erfolgen hat. Dies garantiert sowohl für die Flora als auch für die Fauna ein möglichst barrierefreies Areal und dient damit der Sicherstellung des dauerhaften Fortbestandes der Schutzgüter sowie der Aufrechterhaltung bzw. erforderlichenfalls der Verbesserung des Erhaltungszustands der jeweiligen Schutzgüter innerhalb des Schutzgebiets.

6. Erlaubte Maßnahmen

6.1. Allgemeines

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 der Europaschutzgebietsverordnung „Amesschlag“ ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher

Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung).

In einer Europaschutzgebietsverordnung sind gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können.

Die gemäß § 4 Abs. 2 der gegenständlichen Verordnung erlaubten Vorhaben sind nicht abschließend aufgezählt. Vielmehr stellen diese beispielhaft Maßnahmen und Nutzungen dar, die aus naturschutzfachlicher Sicht vorab anhand der besten zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die vorkommenden Schutzgüter unter Berücksichtigung von deren Lebensraumansprüchen bzw. relevanten Gefährdungsfaktoren geprüft wurden und nach dem derzeitigen Stand des Wissens zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets „Amesschlag“ führen können. Diese bedürfen daher vor ihrer Durchführung jedenfalls keiner Bewilligung der Oö. Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Anführung in § 4 Abs. 2 der Europaschutzgebietsverordnung – damit in sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen, genauso wie in Bestimmungen anderer rechtlicher Materien (beispielsweise Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1994, Oö. Bauordnung 1994), nicht eingegriffen wird und diese unverändert zu beachten sind. Die „erlaubten Maßnahmen“ befreien allenfalls (nur) von einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Andere naturschutzrechtliche Bewilligungs-, oder Anzeigepflichten bleiben somit davon unberührt und sind – so wie bisher – einzuhören. Gleiches gilt für erforderliche „Genehmigungen“ nach anderen Rechtsmaterien.

Aus der Aufnahme als gemäß § 4 Abs. 2 erlaubte Maßnahme ergibt sich des Weiteren keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der von Antragstellerinnen bzw. Antragstellern allenfalls verschiedenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird in keiner Weise berührt. Davon ist eine allfällige Duldungspflicht von Pflegemaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 (Näheres dazu siehe unter Punkt 8) jedenfalls zu unterscheiden.

Die Einrichtung eines regionalen Fachausschusses gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 leg cit wurde von den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern nicht verlangt.

Die letzte Informationsveranstaltung für betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Interessensvertretungen, Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden fand Ende Juni 2024 statt. Ungefähr drei Monate später wurde ein Sprechtag abgehalten.

6.2. Zu § 4 Abs. 2 Z 1

Im gesamten Gebiet, also in den Zonen A, B und C, führen insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- 1.1. das Betreten und Befahren von Straßen und Wegen;
- 1.2. das Betreten und Befahren sonstiger Flächen des Schutzgebiets im Rahmen der erlaubten Maßnahmen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen, dinglich Berechtigte sowie sonstige Berechtigte;
- 1.3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen
 - die Errichtung von Jagdeinrichtungen,
 - die Wildfütterung sowie
 - die Anlage oder die Erweiterung von Wildwiesen oder Wildäckern;
- 1.4. der Betrieb und die Benützung von sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen wie Straßen, Brücken, Wegen, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen, ober- und unterirdischen Leitungsanlagen und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang, wobei im Rahmen der Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen allenfalls beanspruchte Borstgrasrasen sowie Berg-Mähwiesen unverzüglich wiederherzustellen sind;
- 1.5. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- 1.6. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

Der in § 4 Abs. 2 Z 1.2. verwendete Terminus „im Rahmen der erlaubten Maßnahmen“ bezieht sich auf alle in dieser Verordnung ausdrücklich angeführten Beispiele, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks im Sinn des Abs. 3 führen können.

Der Begriff Jagdausübung umfasst die jagdliche Tätigkeit im Europaschutzgebiet „Amesschlag“ in ihrer örtlich üblichen und jagdrechtlich geregelten Weise.

§ 49 Oö. Jagdgesetz 2024 führt als Jagdeinrichtungen Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme an. Auch Einrichtungen, die für eine behördlich angeordnete Notzeitfütterung

erforderlich sind, fallen demnach darunter. Jagdeinrichtungen müssen laut der genannten Bestimmung dem Jagdbetrieb dienen und dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten betreten oder benutzt werden.

Wildfütterungen führen lokal zu konzentrierten Nährstoffeinträgen sowie zu konzentriertem Betritt und Schädigungen der Grasnarbe rund um die Fütterungsstellen, weshalb eine Errichtung von Wildfütterungen nicht vorab als unwesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks qualifiziert werden kann, sondern einer Prüfung im Einzelfall gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu unterziehen ist. Unter den Begriff Wildfütterung fallen auch Kirrungen und Luderstellen.

Ein Wildacker ist eine Ackerfläche mit Fruchtarten (Markstammkohl, Raps, Sonnenblume, Mais,...) zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse.

Wildwiesen sind Wiesen zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse.

Adressat der unverzüglichen Wiederherstellungspflicht nach § 4 Abs. 2 Z 1.4 ist die Person, die das Vorhaben ausführt oder ausführen lässt.

Von der Instandsetzung und Instandhaltung deutlich zu unterscheiden ist die Neuerrichtung. Instandhaltung ist eine Tätigkeit im Sinne einer Wartung oder einer ähnlichen Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit.

Eine Instandsetzung liegt vor, wenn es sich um die Funktionsfähigkeit herstellende Vorgänge handelt.

In Bezug auf den Terminus „Anlagen“ wird auf die Begriffsbestimmung des § 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 verwiesen.

Nicht explizit aufgelistete Anlagen sind bei Vorhandensein und Erfüllung der sonstigen in § 4 Abs. 2 Z 1.7 genannten Kriterien von der nicht abschließenden Aufzählung in dieser Bestimmung ebenfalls umfasst.

Die Anordnung, Borstgrasrasen sowie Berg-Mähwiesen (entsprechend fachgerecht zB mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut) unverzüglich wiederherzustellen, betrifft lediglich Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, da davon auszugehen ist, dass der Betrieb und die Benützung von rechtmäßig bestehenden Anlagen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führt.

Ein dem jeweiligen Wiesentyp entsprechendes Saatgut kann entweder aus regionaler Herkunft (zB Mähgut von betriebseigenen Spenderflächen gleichen Wiesentyps oder von Spenderflächen gleichen Wiesentyps aus derselben Region) stammen oder ein für den jeweiligen Wiesentyp empfohlenes zertifiziertes Saatgut aus regionalen Wildgräsern und Wildkräutern sein.

Das Ausmaß der allenfalls nötigen Wiederherstellung ist durch eine optimierte fachgerechte Durchführung der erforderlichen Arbeiten entsprechend reduzierbar und gilt als

schadensvermeidende bzw. vermindernde obligatorische Vorbedingung zur nachgelagerten Wiederherstellungspflicht.

6.3. Zu § 4 Abs. 2 Z 2

In der Zone A führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende zusätzliche Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

2.1. -die ein- bis zweimalige Mahd unter Abtransport des Mähguts ohne Düngung, wobei die erste Mahd frühestens ab 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen darf, inklusive Nachbeweidung ab 15. September eines jeden Jahres einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen oder

-eine Beweidung mit bis zu einer Großviecheinheit pro Hektar und Jahr einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen;

2.2. das Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen zwischen dem 16. September eines jeden Jahres und Ende Februar des jeweiligen Folgejahres im unbedingt erforderlichen Ausmaß;

Der prioritäre Lebensraumtyp 6230* „Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden“ ist grundsätzlich ein nährstoffarmer Lebensraumtyp, der, um langfristig erhalten werden zu können, eine extensive Bewirtschaftung benötigt. Die Samenreife der Zielarten im Lebensraumtyp Borstgrasrasen beginnt, je nach klimatischen Verhältnissen, im Frühsommer. Mit der Festlegung des 1. Julis als frühestmöglichen Mahdzeitpunkt für die erlaubte Maßnahme ist die dauerhafte Erhaltung der Schutzgutflächen sichergestellt. Die bestmögliche Entwicklung des in Rede stehenden Lebensraumtyps kann aber alternativ auch über eine Beweidung gewährleistet werden. Borstgrasrasen sind Lebensräume mit vielen spezialisierten, konkurrenzschwachen Pflanzenarten. Vor allem lichtliebende und niedrigwüchsige Arten können sich infolge der selektiven Fraßwirkung von Weidetieren optimal entwickeln.

Die ausdrückliche Ergänzung der erlaubten Maßnahme für die Beweidung um die Zäunung war notwendig, da die Errichtung landesüblicher Weidezäune nicht vom Begriffsumfang der Beweidung als zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden (vgl. § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001) umfasst ist. Als landesüblich gelten alle Zäune, die für Oberösterreich charakteristisch sind in Bezug auf Material, Form und Verwendungszweck. Nicht dazu zählen beispielsweise eine Umzäunung mittels Baustahlgitter samt Eisenstehern mit

Betonfundamenten oder ein Maschendrahtzaun, der mit Betonfundamenten und Eisenstehern ausgeführt ist.³ Gleches wird für derartige Zäune gelten, die über das übliche Höhenmaß hinausgehen. Die Einzäunung muss in Zusammenhang mit der Beweidung stehen, um als erlaubte Maßnahme angesehen werden zu können (arg.: „*einschließlich*“).

Die klimatischen Bedingungen beeinflussen die Vegetationsentwicklung wesentlich. Der in der Verordnung festgelegte frühestmögliche Mahdzeitpunkt zielt darauf ab, die Samenreife des Lebensraumtyps 6230* und damit dessen langfristigen Erhalt zu gewährleisten. Erreicht der Borstgrasrasen aufgrund klimatischer Bedingungen die Samenreife jedoch einmal vor dem in der Verordnung festgelegten frühestmöglichen Mahdzeitpunkt, so kann der erste Schnittzeitpunkt nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung (Prüfung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) in der Zone A ausnahmsweise auf einen Termin vor dem 1. Juli vorverlegt werden, ohne dass damit negative Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 6230* zu erwarten wären.

Unter Nachbeweidung ist die naturschutzhrechte letzte Nutzung des Grünlandaufwuchses auf gemähten Wiesen durch Weidevieh zu verstehen.

Die Festlegung des zeitlichen Rahmens vom 16. September jeden Jahres bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres durch ein Befahren im Rahmen der forstlichen Nutzung im unbedingt erforderlichen Ausmaß orientiert sich an der Vegetationsperiode. Um den dauerhaften Erhalt der Schutzgüter 6230* „Borstgrasrasen“ und 6520 „Berg-Mähwiesen“ garantieren zu können, ist es wesentlich, dass im Zeitraum zwischen 1. März und 15. September eines jeden Jahres keine Beschädigung der Grasnarbe durch die gerade genannte Maßnahme erfolgt.

Nach Maßgabe des unionsrechtlichen Verschlechterungsverbotes und der Erforderlichkeit des Ausschlusses einer wesentlichen Beeinträchtigung gemäß § 24 Abs. 2 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 ist eine generelle abstrakte uneingeschränkte Erlaubnis des Befahrens der Wiesen für den besagten Zweck im Vorhinein zwischen 1. März und 15. September und somit innerhalb der sensiblen Vegetationsphase naturschutzfachlich wie -rechtlich nicht möglich. Bei Einführung einer solchen Regelung würde man die Verordnung mit Rechtswidrigkeit belasten. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Befahrens zum Zweck der forstlichen Nutzung und den damit einhergehenden Begleitumständen ist es jedoch denkbar, dass eine solche nach entsprechender Einzelfallprüfung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des

³ Vgl. VwGH 21.01.2015, 2013/10/0255 und VwSlg 15357 A/2000.

Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Amesschlag“ führt und damit ohne Bewilligung nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zulässig ist.

6.4. Zu § 4 Abs. 2 Z 3

In der Zone B führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende zusätzliche Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- 3.1. die ein- bis zweimalige Mahd unter Abtransport des Mähguts, wobei die erste Mahd frühestens ab 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen darf, inklusive Nachbeweidung ab 15. September eines jeden Jahres einschließlich der Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen;
- 3.2. die einmalige Gabe von betriebseigenem Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle), wobei eine Düngemenge von maximal 40 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschritten werden darf und der durch die allfällige Beweidung bedingte Stickstoffanfall dabei zu berücksichtigen ist;
- 3.3. das Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen zwischen dem 16. September eines jeden Jahres und Ende Februar des jeweiligen Folgejahres im unbedingt erforderlichen Ausmaß;

Der langfristige Erhalt des Lebensraumtyps Berg-Mähwiese kann über eine extensive Bewirtschaftung in Form von ein bis zwei Mahden jährlich inklusive obligatorischem Abtransport des Mähguts sichergestellt werden, wobei die erste Mahd frühestens ab 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen darf. Eine Nachbeweidung ab 15. September fördert die ökologische Qualität des Lebensraumtyps zusätzlich. Eine Bewirtschaftung ausschließlich über eine Beweidung ist allerdings für den langfristigen Erhalt des Lebensraumtyps Berg-Mähwiese ungünstig, da dies zu einer Veränderung der charakteristischen Artenzusammensetzung und der Struktur führt.

Die klimatischen Bedingungen beeinflussen die Vegetationsentwicklung wesentlich. Der in der Verordnung festgelegte frühestmögliche Mahdzeitpunkt für die Berg-Mähwiese zielt darauf ab, die Samenreife der gerade genannten Zielart und damit deren langfristigen Erhalt zu gewährleisten. Erreicht dieser Lebensraumtyp aufgrund klimatischer Bedingungen die Samenreife jedoch einmal vor dem in der Verordnung festgelegten frühestmöglichen Mahdzeitpunkt, so kann der erste Schnittzeitpunkt nach vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des

Amtes der Oö. Landesregierung (Prüfung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) in der Zone B ausnahmsweise auf einen Termin vor dem 15. Juni vorverlegt werden, ohne dass damit negative Auswirkungen auf den Lebensraumtyp 6520 zu erwarten wären.

Um als erlaubte Maßnahme, die jedenfalls zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung iSd § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führt, aufgenommen werden zu können, muss sich die maximal zulässige Düngemenge daran orientieren, dass der Lebensraumtyp in seiner charakteristischen Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur erhalten bleibt. Düngemengen über 40 kg Stickstoff/ha/a, die öfter als einmal ausgebracht werden, führen zu einer höheren Nährstoffverfügbarkeit und damit zu einer stärkeren Förderung der im Artenspektrum vorhandenen Wirtschaftsgräser. Dies erhöht zwar den Ertrag, die konkurrenzschwächeren Kräuter des für Berg-Mähwiesen charakteristischen Artenspektrums werden jedoch von den schneller wachsenden Gräsern zurückgedrängt (Konkurrenz um Raum, Nährstoffe, Licht etc.). Der Erhalt der charakteristischen Artengarnitur und Vegetationsstruktur wäre durch diese veränderten Konkurrenzbedingungen folglich nicht sichergestellt. Bei einer einmaligen Gabe von betriebseigenem Wirtschaftsdünger (Festmist, Jauche, Gülle) mit maximal 40 kg Stickstoff pro ha und Jahr hingegen kann davon ausgegangen werden, dass die charakteristische Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur der Berg-Mähwiesen erhalten bleibt.

Hinsichtlich der verwendeten Termini „Nachbeweidung“, „Einzäunung mit landesüblichen Weidezäunen“ und „Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen zwischen dem 16. September eines jeden Jahres und Ende Februar des jeweiligen Folgejahres“ wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.3 verwiesen.

6.5. Zu § 4 Abs. 2 Z 4

In der Zone C führen über die unter § 4 Abs. 2 Z 1 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere nachstehende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:

- 4.1. alle nach Z 2 und 3 erlaubten Maßnahmen;
- 4.2. die rechtmäßige, zeitgemäße landwirtschaftliche Nutzung schlechthin;
- 4.3. die rechtmäßige, zeitgemäße forstwirtschaftliche Nutzung schlechthin;
- 4.4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd schlechthin.

Gemäß § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 ist zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

6.6. Erlaubt auf Grundlage des Oö. NSchG 2001 sind im gesamten Gebiet außerdem

Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, erfordern in der Regel keine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, da diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Gebiets dienen (vgl. diesbezüglich auch § 2 Abs. 3 Z 1 und 3 Oö. NSchG 2001).⁴

Darüber hinaus unterliegen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 dem Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nicht:

- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;
- wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustands.

7. Entschädigung

Hat gemäß § 37 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eine Verordnung, mit der unter anderem ein Gebiet zu einem Europaschutzgebiet (§ 24) erklärt wurde oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

⁴ Für Maßnahmen, die nicht mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen, aber dem Schutzzweck des Gebiets dienen siehe die Einvernehmensregelung des § 4 Abs. 2 Z 1.6 der gegenständlichen Verordnung.

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann der Anspruch auf Entschädigung, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheids gemäß § 24 Abs. 3 bei der Oö. Landesregierung geltend gemacht werden.

Allerdings besteht ein Anspruch auf Entschädigungen nur dann, wenn allein aus Gründen eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 legit die jeweilige konkrete Maßnahme nicht gesetzt werden darf. Sollte das Vorhaben nach anderen materiell-rechtlichen Bestimmungen unzulässig sein (zB aus bau-, forst-, wasserrechtlichen oder sonstigen naturschutzrechtlichen Gründen), dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vermögen nach der derzeitigen Rechtslage die Interessenslagen der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer dann zu berühren, wenn Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Verfahren nach § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 nicht bewilligt werden können, weil beispielsweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks einerseits mit ihnen verbunden ist und andererseits keine Alternativlösungen vorhanden sowie keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für deren Durchführung gegeben sind.

Die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer werden durch die Entschädigung gewahrt. Allerdings wird vorrangig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes versucht, eine mit den Schutzz Zielen konforme Bewirtschaftung sicherzustellen.

8. Landschaftspflegeplan

Langfristige Bestrebung des vorliegenden Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet in repräsentativer Ausprägung bzw. Populationsgröße vorkommenden Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die in der Tabellen 2 von § 6 der Verordnung angeführten Maßnahmen sind einzeln oder – sofern notwendig und zielführend – in Kombination geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Die Umsetzung dieser Pflege- bzw. Managementmaßnahmen soll vorrangig auf freiwilliger Basis im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer bzw. nutzungsberechtigten Personen gegen ein angemessenes Entgelt erfolgen.

Es ist in der Regel nicht erforderlich, dass eine Pflegemaßnahme auf allen potentiell hierfür geeigneten Flächen durchgeführt wird. Einzelflächen können zur Erreichung des Pflegeziels ausreichen.

Sollte im Einzelfall eine Pflegemaßnahme zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands unerlässlich sein und kann mit einer Grundstückseigentümerin bzw. einem Grundstückseigentümer eine Vereinbarung hierüber nicht getroffen werden, hat das Land gemäß § 15 Abs. 2 Satz zwei und drei Oö. NSchG 2001 die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne als Träger von Privatrechten zu tragen. Die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigten) haben derartige Pflegemaßnahmen – allenfalls gegen eine angemessene Entschädigung – zu dulden. Dabei ist hervorzuheben, dass jedenfalls mit den Grundeigentümern (Verfügungsberechtigten) vorher eine privatrechtliche Vereinbarung angestrebt wird.

Durch ausschließliche natürliche Entwicklungen sich ergebende negative Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands liegen nicht im Verantwortungsbereich der Grundeigentümer. Sofern sich daraus die Notwendigkeit zur Durchführung bestimmter Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ableiten lässt, gelten die obigen Ausführungen.